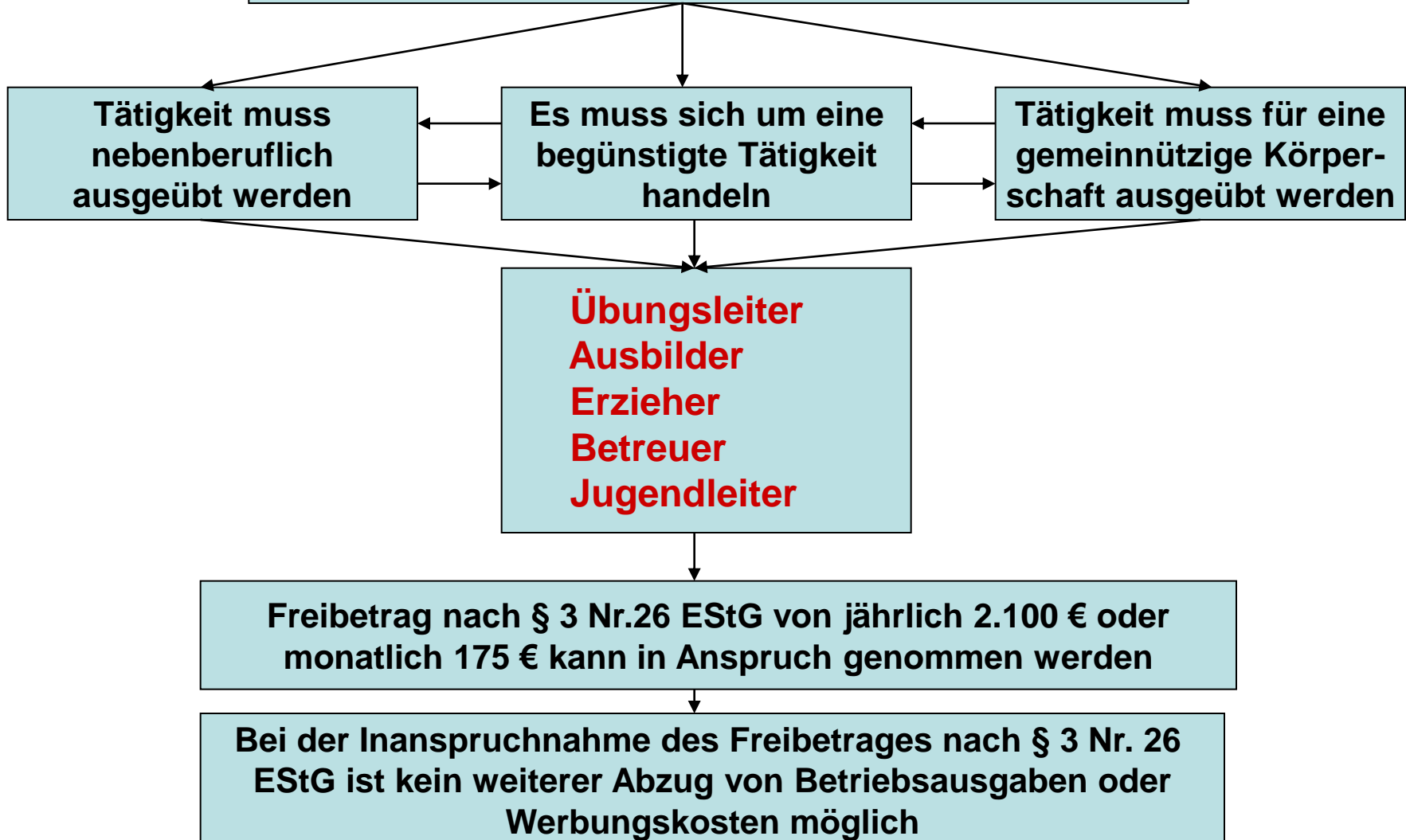




Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG

Voraussetzungen Freibetrag § 3 Nr. 26 EStG



Voraussetzungen § 3 Nr.26 EStG

- **Personenkreis:** Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer, Jugendleiter
- **Tätigkeit:** nebenberuflich = Zeitaufwand nicht mehr als 1/3 einer vergleichbaren Haupttätigkeit
begünstigte Tätigkeit = Siehe Personenkreis
- **Körperschaft:** Verein muss Gemeinnützigkeit haben

Hinweise zum Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG

- Höhe des Freibetrages 2.100 € jährlich
- Inanspruchnahme einmal im Kalenderjahr unabhängig davon ob die Tätigkeit für mehrere gemeinnützige Vereine ausgeübt werden
- Für den Verein ist eine vom Übungsleiter abgegebene Erklärung hinsichtlich weiterer Übungsleitertätigkeiten in anderen Vereinen empfehlenswert (Negativerklärung)
- Ausschluss bei Inanspruchnahme zum § 3 Nr. 26a EStG (Allgemeine Aufwandspauschale für ehrenamtlich tätige 500 €)

Abgrenzungsmerkmale Haupttätigkeit

- Zeitaufwand nicht mehr als ein Drittel einer hauptberuflichen Tätigkeit
- Keine Abgrenzung zur hauptberuflichen Tätigkeit möglich
- Indiz: Tätigkeit mehr als 6 Stunden durchschnittlich in der Woche
Arbeitsvertrag
Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht
kein Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG
- Selbständige Tätigkeit, Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer
- Folgen:
Verein muss als Arbeitgeber Lohnsteuer einbehalten und die Sozialversicherungspflicht prüfen
Ausnahme: geringfügige Beschäftigungsverhältnisse

Abgrenzungsmerkmale Nebentätigkeit

- **Zeitaufwand nicht mehr als ein Drittel einer vergleichbaren Haupttätigkeit**
- **Abgrenzung zum Hauptberuf möglich**
- **Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG möglich**
- **Selbständige Tätigkeit mit der Folge, dass die Einnahmen selbst versteuert werden müssen und keine Sozialversicherungspflicht besteht**
Ausnahme: Scheinselbständigkeit